



2. Änderungssatzung zur Fäkalienentsorgungssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda (FES)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2, Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08, Nr.12, S. 202, 207), des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I/99, Nr.11, S. 194) sowie der §§ 64 ff des Wassergesetzes für das Land Brandenburg (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2004 (GVBl. I/05, Nr. 05, S. 50) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 23.04.2008 (GVBl. I/08, Nr. 05, S. 62), hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda am **09.12.2008** folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Begriffsbestimmungen

Nachfolgende im § 3 aufgeführte Begriffe werden wie folgt ergänzt bzw. neu definiert:

Einkammer- bzw. Mehrkammerabsetz- oder Mehrkammerausfallgruben (DIN 4261-1) dienen der mechanischen Vorreinigung durch Zurückhalten von Schwimm- und absetzbaren Stoffen des eingeleiteten Schmutzwassers.

Fäkalschlamm ist der Anteil des Abwassers, der bei seiner Reinigung in einer Einkammer- bzw. Mehrkammerabsetzgrube oder einer Mehrkammerausfallgrube (DIN 4261-1) sowie in einer Kleinkläranlage mit Abwasserbelüftung (DIN 4261-2) zurückgehalten wird.

Separierter Fäkalschlamm ist der stabilisierte Schlamm, der in bestimmten Kleinkläranlagen mit Abwasserbelüftung (mit biologischer Reinigungsstufe) und mechanisch-teilbiologischer Vorbehandlungsstufe (nach dem Grundprinzip Rottebehälter) zurückgehalten wird.

Dieser Schlamm entspricht dem Klärschlamm im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Klärschlammverordnung (AbfklärV).

Artikel 2 Errichtung, Betrieb und Entleerung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben

§ 8 Abs. 10 erhält folgende neue Fassung:

Das vom Verband beauftragte Entsorgungsunternehmen weist die Menge des entnommenen Anlageinhalts gegenüber dem Entsorgungspflichtigen durch Beleg nach. Der Beleg enthält neben der Anschrift die Kundennummer, das Datum der Entleerung, Angaben zur Menge und Art der entnommenen Fäkalien, die verwendete Schlauchlänge (wenn diese mehr als 30

Meter beträgt) sowie bei Inanspruchnahme des Not- oder Havariedienstes, die dafür benötigte Arbeitszeit

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Elsterwerda, den 10.12.2008

Dewitz
Verbandsvorsteher

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster Nr. 21/2008 vom 24.12.2008